



Rechtliche Rahmenbedingungen für Internationale Jugendarbeit

Programm

1. Basics zur Aufsichtspflicht
2. Was ist bei Fahrten ins Ausland zu beachten?
3. Was ist bei Teilnehmenden aus dem Ausland zu beachten?
4. Eure Fragen

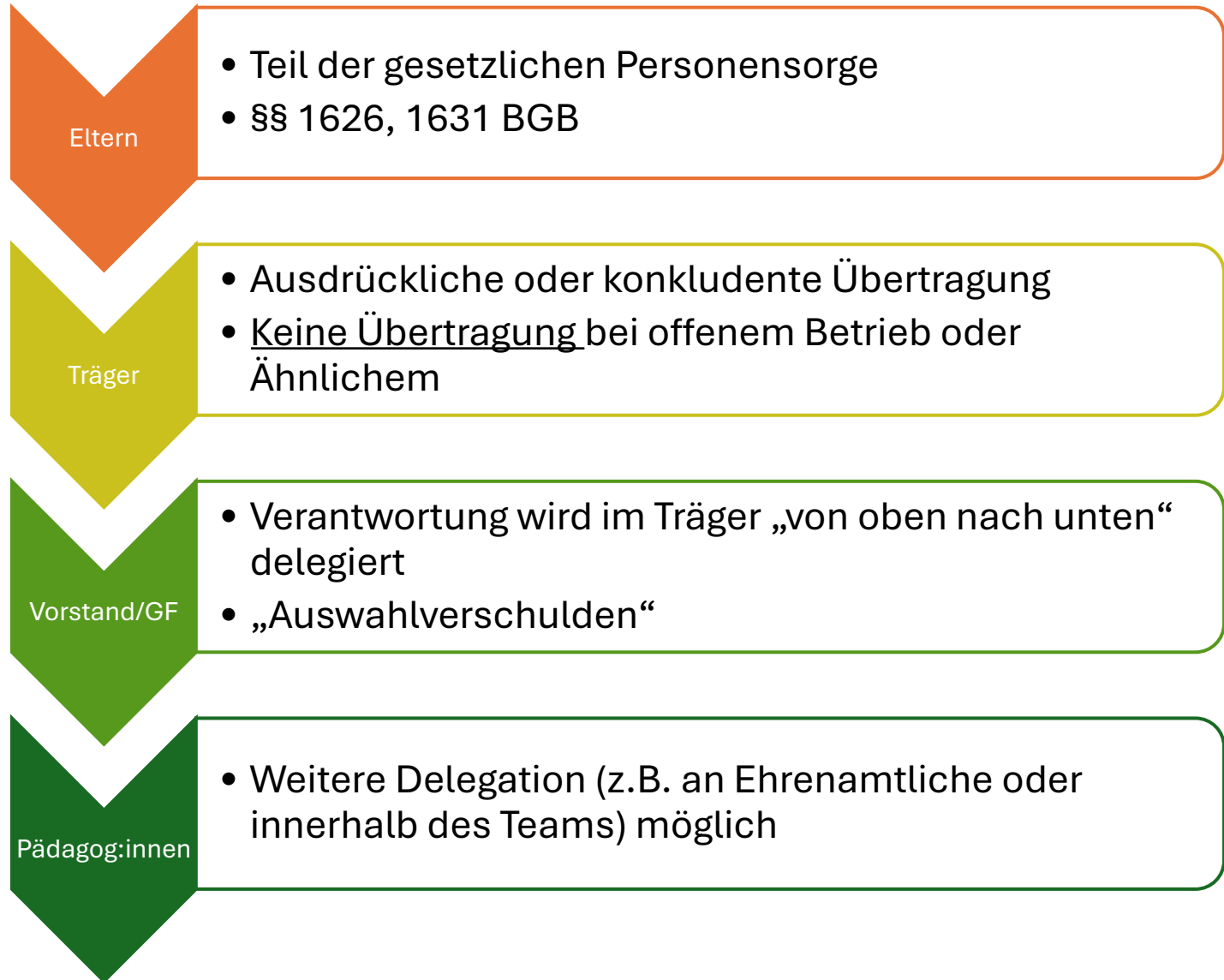
Basics zur Aufsichtspflicht

Wer hat die Aufsichtspflicht?

Was beinhaltet die
Aufsichtspflicht?

Was ist bei Anzahl der Leitenden
und Teilnehmenden zu beachten?

Wer hat die Aufsichtspflicht?



Was beinhaltet die Aufsichtspflicht?

Maßgeblich sind immer die Umstände des **Einzelfalls**, insbesondere

Alter, Eigenart und
Charakter der
Aufsichtsbedürftigen

Örtliches Umfeld und
Ausmaß der
drohenden Gefahren

Vorhersehbarkeit des
schädigen Verhaltens

Zumutbarkeit der
Aufsichtsmaßnahme
für den
Aufsichtspflichtigen

Persönliche und fachliche Qualifikation

- **Persönlich und fachliche** Eignung für die konkret übertragenen Aufgaben
- Kriterien (ähnlich wie bei der Aufsichtspflicht) insbesondere
 - *Alter, Charakter und Eigenheit der Kinder*
 - *Gruppengröße*
 - *Art der Aktivität*
- Erweitertes Führungszeugnis als besonderer Aspekt der persönlichen Eignung: § 72a SGB VIII bzw. § 30a BZRG.
- **Der Träger muss in der Lage sein, die ausreichende Qualifikation/Eignung seines Personals nachzuweisen!**
- Nachweis durch: Kopie der Qualifikationen, Dokumentation der Erfahrungen, Beobachtungen und Hospitationen, ...

Teilnehmendenzahl

Keine allgemeinen Vorgaben

- Beispiel: Fachliche Anforderungen JBM-Förderung BJR: 1:5 bis 1:20 (Ausnahmen darüber hinaus möglich)

Wie bei Aufsichtspflicht abhängig von

- Alter, Charakter, Eigenart der Teilnehmenden
- Art/Ort der Aktivität
- Qualifikation der Leiter:innen

(Soweit vorhanden) an Empfehlungen orientieren

- Freizeiten 1:5 bis 1:10 (BJR Arbeitshilfe Aufsichtspflicht)
- Sportklettern bis zu 1:6 (BJR Qualitätsstandards Erlebnispädagogik)

Wichtig: Leiter:innen können krank werden oder aus anderen Gründen ausfallen! Backup oder Puffer einplanen bei längeren Fahrten!



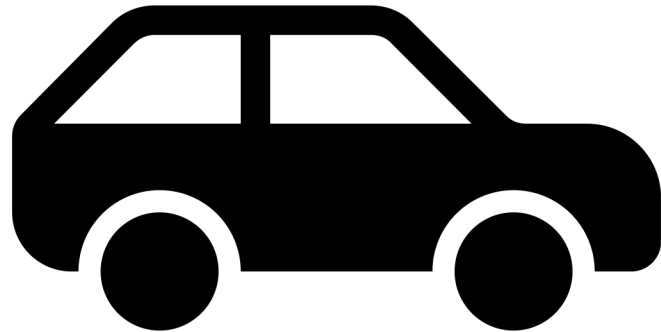
Beispiel: “Der abgebrochene Schneidezahn“

Bei einem Fussballcamp für 7 bis 12-jährige Kinder gingen die Teilnehmenden in der Pause zum Minigolfspielen. Bei einer Ausholbewegung traf ein Kind ein anderes Kind im Gesicht und schädigte einen Schneidezahn. Die Betreuer:innen befanden sich während des Minigolfspiels etwa 100m (in Ruf- und Hörweite) entfernt. Das Kind verklagte den veranstaltenden Verein auf Schadenersatz.

Auflösung „Der abgebrochene Schneidezahn“

- Der Verein musste haften, weil die Betreuer:innen nach Ansicht des Gerichts ihre Aufsichtspflicht verletzt hatten.
- Gericht:
 - Die Beaufsichtigung von 7 bis 12-jährigen Kindern in Ruf- und Hörweite von ca. 100 m Entfernung während eines Minigolfspiels bei einer Fußballcamp-Veranstaltung stellt eine Aufsichtspflichtverletzung dar, denn Kinder dieses Alters sind in diesem Falle einer typischen Gefährdungssituation durch die Schlägerbewegung ausgesetzt, die sie noch nicht einschätzen können.
 - Es hätte der Beobachtung und Anleitung aus der unmittelbaren Nähe bedurft.

(OLG Frankfurt a.M. vom 20.11.2007 - 3 U 91/06)



Beispiel „Die Autokratzer“

Der sieben Jahre und sieben Monate alte M zerkratze zusammen mit dem fünf Jahre alten P insgesamt 17 Pkws auf dem Parkplatz vor einem Wohnkomplex. Zu dieser Wohnanlage gehörte auch der Spielplatz, auf dem M und P vor dem Schadensereignis gespielt haben.

Auflösung „Die Autokratzer“

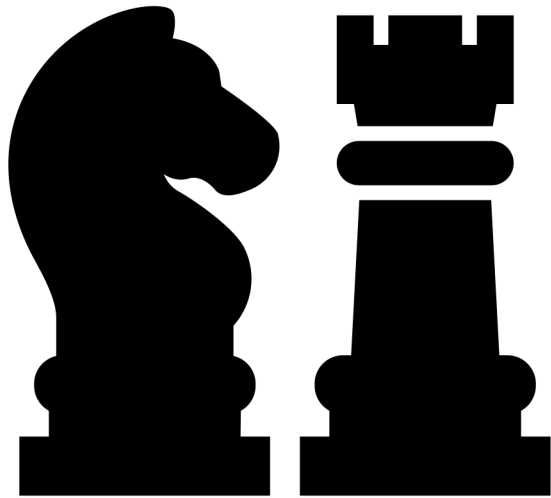
M (7 Jahre und 7 Monate):

- **Eltern: nein**, weil es bei normal entwickelten Kindern im Alter von sieben bis acht Jahren in der Regel ausreicht, wenn der Aufsichtspflichtige sich über das Tun in großen Zügen einen Überblick verschafft.
- **Aber M selbst** haftet!

P (5 Jahre):

- **P haftet nicht**, weil er noch nicht das siebte Lebensjahr vollendet hat (§ 828 BGB).
- Eltern: **Ja**, Ein normal entwickeltes, aber noch nicht eingeschultes Kind (5 ½ Jahre) bedarf auch auf einem Spielplatz der regelmäßigen **Kontrolle im Abstand von höchstens 30 Minuten**.

(BGH vom 24.3.2009 - VI ZR 199/08 und VI ZR 51/08)



Beispiel „Exzess beim Schachturnier“

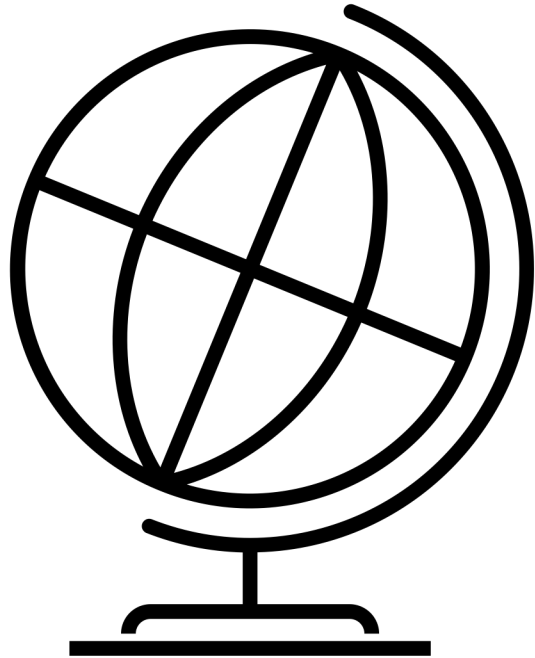
Die Teilnehmer eines mehrtägigen Schachturniers waren während der Dauer des Turniers in einem Internat untergebracht. In der letzten Nacht wurde von mehreren der jugendlichen Teilnehmer, darunter auch die 15-Jährige Klägerin, in erheblichem Umfang Alkohol getrunken. Im Verlauf der Nacht kletterte die Klägerin in alkoholisiertem Zustand aus dem Fenster ihres Zimmers auf ein davor befindliches Vordach und stürzte 5,80 m tief auf einen gepflasterten Platz. Dabei erlitt sie Brüche an Kiefer, Zähnen und Handgelenk. Die Betreuer hatten um 23:00 Uhr das Internat verlassen.

Auflösung „Exzess beim Schachturnier“

Verein musste haften, aber 50% Mitverschulden der Teilnehmerin

Gericht: „Eine ordnungsgemäße Betreuung hätte es aber erfordert, daß ein Betreuer die Nacht hindurch in der Unterkunft geblieben wäre, um **durch Kontrollen** der Jugendlichen solchen alkoholischen Exzessen, wie sie der Klägerin zum Verhängnis geworden sind, **vorzubeugen**. Das Alkoholverbot, das zu Beginn der Turnierwoche den im X untergebrachten Teilnehmern mündlich erteilt worden war, reichte hierzu nicht aus. Es ist eine **bekannte Erfahrungstatsache** und für Jugendliche wie die Klägerin und ihre damaligen Sportskameraden geradezu alterstypisch, daß die Freiheit von elterliche Kontrolle sie mitunter dazu bringt, „**über die Stränge zu schlagen**“ (...) Dazu wären auch im weiteren Verlauf der Nacht noch gelegentliche **Kontrollen** auf den Zimmern erforderlich gewesen, **jedenfalls solange, wie noch nicht allgemeine Ruhe eingeleitet war.**“

(OLG Hamm vom 21.12.95, Az.: 6 U 78/95)



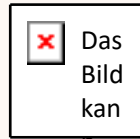
Was ist bei Fahrten ins
Ausland zu beachten?

Checkliste Auslandsfahrt



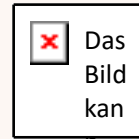
Allgemein

Es gelten im Wesentlichen die Basics wie im Inland
Innerhalb der EU wenig Besonderheiten
Krisenmanagement und Notfallkontakt/
Gesundheitsinformationen werden relevanter



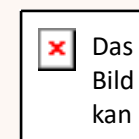
Jugendschutz

Es gilt der Jugendschutz und das Strafrecht im Ausland
Strengere Vorschriften sind zu beachten



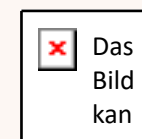
Krankenversicherung

Teilnehmende/Erstnamliche:
EHIC/Auslandskrankenversicherung (informieren!)
Hauptberufliche:
Erstattungspflicht des Arbeitgebers (dieser sollte Zusatzversicherung abschließen)



Reisedokumente

Personalausweis/Reisepass (Aufenthaltsrecht bei Nicht-EU-Staatsbürgerschaft checken!)
Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten mit Angaben zum Minderjährigen,
Betreuer:innen, Reiseziel oder Reiseverlauf
Ggf. Bescheinigung über das Mitführen von BTM (Schmerzmittel)



Besonderheiten Zielland

Reisehinweise des Auswärtigen Amtes
Notwendige Impfungen
Kontakt Botschaft/Konsulat

Beispiel: “Diabetes“

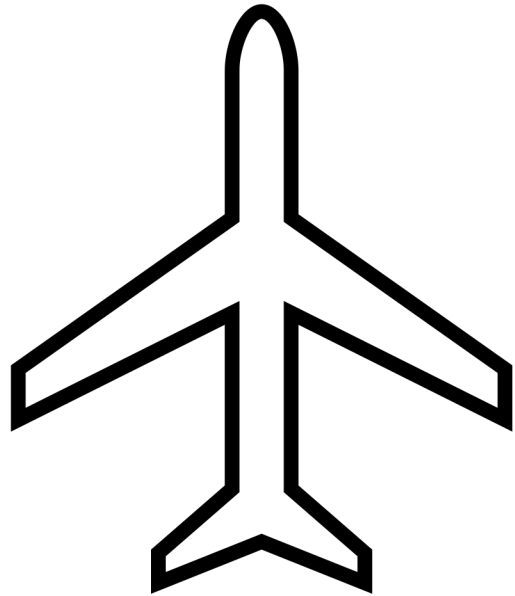
Eine 13-jährige und an Diabetes erkrankte Schülerin nahm an einer mehrtägigen, klassen- und jahrgangsübergreifenden Studienfahrt ihrer Schule nach London teil. Zwei Lehrkräfte waren gleichberechtigt für die Organisation und Durchführung der Fahrt zuständig. Ihnen war weder die später Verstorbene noch deren Erkrankung bekannt. Sie nahmen keinen Einblick in die Schulakten, in denen die Diabeteserkrankung der Schülerin vermerkt war, informierten sich hierüber nicht bei den damaligen Klassen- und Fachlehrern und fragten chronische Vorerkrankungen nicht schriftlich ab. Die Schülerin erbrach sich in London mehrfach, klagte über Kopfschmerzen und Übelkeit, war müde und körperlich geschwächt. Obwohl zwei Mitschülerinnen die beiden Lehrkräfte mehrfach auf den fortdauernd schlechten Gesundheitszustand hinwiesen, hielten diese keine Nachschau. Die Schülerin verstarb noch in London an einem Herzinfarkt in Folge einer schweren diabetischen Stoffwechsellentgleisung.

Auflösung „Diabetes“

Beide Lehrkräfte wurden jeweils wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen zu einer Geldstrafe von jeweils 180 Tagessätzen verurteilt.

“Die Angeklagten sind bereits nach ihrer geständigen Einlassung der (unbewusst) fahrlässigen Tötung durch Unterlassen gemäß §§ 222, 13 StGB schuldig, indem sie bis zum Zeitpunkt der Abfahrt nach London, als die Zeugin Y. X1 in die Obhut der beiden Angeklagten übergab, mangels schriftlicher Abfrage über Vorerkrankungen und mangels Einsichtnahme in die Schulakte nicht über X1s aktuelle Gesundheitsdaten verfügten, wodurch sie vor Ort in London nicht in der Lage waren, die Lebensgefährlichkeit von X1s Zustand bei den erfolgten Mitteilungen richtig einzuschätzen und hierauf rechtzeitig zu reagieren.”

(BGH vom 18.12.2024 - 3 StR 292/24)



Was ist bei
Teilnehmenden aus dem
Ausland zu beachten?



Teilnehmende aus dem Ausland in Deutschland

Aufsichtspflicht/Veranstalter

- Klären, wer Veranstalter ist und wer die Aufsichtspflicht hat
- Vor allem bei Kooperationen zwischen mehreren Trägern sollten klare Absprachen fixiert werden
- Achtung bei Sprachbarrieren – Aufsicht setzt Kommunikationsmöglichkeit voraus!

Krankenversicherung

- Klären, wie Heilbehandlung im Notfall erfolgen kann und wer Kosten übernehmen/vortrecken muss

Aufenthaltsstatus/Visum

- Bei Nicht-EU-Staatsbürgerschaft relevant



Eure Fragen

Vielen Dank für Euer Interesse

Nachdenken, Nachfragen und dann einfach machen!

Vertraut auf Eure Fachlichkeit!

Hilfreiche Links

- Arbeitshilfe Aufsichtspflicht BJR:
https://shop.bjr.de/media/pdf/65/8a/2f/2018-06-20_Arbeitshilfe-Aufsichtspflicht.pdf
- Informationen zum Krankenversicherungsschutz für gesetzlich Versicherte im Ausland:
<https://www.dvka.de/de/versicherte/touristen/>
- Rechtliche Grundlagen zum Umgang mit geschlechtlicher Vielfalt auf Freizeiten:
https://sexuellebildung.evangelische-jugend-nrw.de/wp-content/uploads/2024/09/Orientierungshilfe_Schluss-mit-den-Mythen_Teil-12_komplett_Sexuelle-Bildung-Evangelische-Jugend-NRW.pdf

Kontakt Referent

Dr. Philipp Melle

- Rechtsanwalt mit Schwerpunkt auf Arbeitsrecht und die Beratung von Organisationen aus der Sozialwirtschaft
- Regelmäßiger Autor und Referent zum Arbeitsrecht und Rechtsfragen in der Jugendarbeit, u.a. Referent im Institut für Jugendarbeit des BJR und Stammautor der Zeitschrift Sozialwirtschaft Aktuell

Kontakt: melle.philipp@gmail.com